

## COVID-19

### Die wichtigsten Maßnahmen für Vereine in der Corona Krise



#### WELCHE KRISENMASSNAHMEN GELTEN AUCH FÜR VEREINE?

##### Corona-Kurzarbeit - Sonderbetreuungszeit Mitarbeitende

1. Vereine können das Corona-Kurzarbeitszeitmodell in Anspruch nehmen und die AMS-Beihilfe erhalten, wenn
  - der Verein selbst Kollektivvertragsfähigkeit besitzt oder
  - einem Kollektivvertragsfähigen Verband angehört oder
  - die Gewerkschaft für die betroffenen Arbeitnehmer Kollektivverträge abschließen dürfte.
2. Vereine können bei betreuungspflichtigen Mitarbeitenden eine Beihilfe für Sonderbetreuungszeiten geltend machen, wenn
  - bei Arbeitsverhältnissen mit privatrechtlichen Verträgen das AVRAG gilt.
3. Vereine können die Stundung von Personal- Abgaben in Anspruch nehmen.
  - Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge
  - Nachsicht bei Verzugszinsen

##### Maßnahmen bei Liquiditätsengpässen

4. Vereine können steuerliche Sonderregelungen in Anspruch nehmen.
  - Nichtfestsetzung von KÖSt-Vorauszahlungen bei steuerpflichtigen Vereinen oder steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben ohne Festsetzung von Nachforderungszinsen
  - Stundung und Entrichtung in Raten ohne Stundungszinsen auch für den Bereich der Umsatzsteuer
5. Vereine können Vereinbarungen mit Vermietern betreffend Mieten und Betriebskosten treffen.
  - z.B. Mietaussetzungen, Stundungen Ratenzahlungen
  - Achtung: keine Befreiung von der Mietzinsverpflichtung wegen Covid-19!
  - Mietzinsreduktionen sind im Einzelfall zu prüfen.
6. Vereine können einen Appell an ihre Mitglieder richten...
  - Mitglied zu bleiben
  - den Mitgliedsbeitrag weiter zu zahlen

##### Finanzielle Unterstützungen

7. Vereine können derzeit keine Förderungen über den Härtefall-Fonds beantragen
  - Auch bei eigennützigen Vereinen bzw. Vereinen mit Geschäftsbetrieben, die die KMU-Kriterien erfüllen, ist eine solche Förderung nicht möglich, da diese auf natürliche Personen abstellt.
8. Verein kann ÖHT-Überbrückungsgarantien überlegen
  - Für Tourismus- und Freizeitgeschäftsbetriebe von Vereinen ist eine Prüfung bezüglich ÖHT-Überbrückungsgarantien zu überlegen.
9. (Non-Profit-)Vereine sollen gesonderte Förderung aus (Corona-Krisenfonds (zuvor Notfallhilfefonds) erhalten.
  - Bundesregierung arbeitet derzeit an den Vergabekriterien und der entsprechenden Förderrichtlinie!
10. Verein kann länderspezifische oder gemeindegenspezifische Unterstützungen beantragen
  - Einige Bundesländer stellen Unterstützungshilfen zur Verfügung.
  - Auch Städte (Wien, Graz) leisten Hilfe an regionale Betriebe und Organisationen.

#### WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN BEI BESTIMMTEN VEREINEN?

##### Sportvereine

- Sportvereine können Corona-Kurzarbeit beanspruchen, auch wenn keine Kollektivvertragsfähigkeit besteht.
  - Dies gilt für alle Sportvereine, nicht nur für Vereine der Fußball-Bundesliga.
  - Durch Einigung mit Sozialpartnern ermöglicht
- Fördervereinbarungen sind bzgl. Personalkosten für Kurzarbeit-Mitarbeitende zu prüfen
  - Bei enthaltenen Personalkosten von Kurzarbeitenden im Förderantrag 2020 kommt es zu einer anteiligen Rückzahlung i.H. der AMS-Beihilfe.
  - Keine Umwidmung zu anderen Kostenarten und keine Rücklagenbildung möglich!
- Förderungsmöglichkeiten über Corona-Krisenfonds (vormals Notfallfonds) werden noch von der Bundesregierung bzw. den Ministerien ausgearbeitet.
  - Ein gesondertes Hilfspaket für Sportvereine wurde vom Sportministerium angekündigt.
- PRAE-pauschale Reiseaufwandsentschädigung
  - Steuerfreier Bezug der PRAE nur zulässig, wenn eine Reisetätigkeit vorliegt.
  - Aufgrund der Schließung der Sportstätten sind derzeit nur „Heimtrainings“ möglich, daher keine Reisetätigkeit, somit keine Möglichkeit der PRAE-Auszahlung.
  - Es empfiehlt sich „Heimtrainings“ zu dokumentieren, allenfalls sehen weitere Hilfspakete für Sportvereine eine rückwirkende Auszahlung der PRAE vor.

##### Gemeinnützige Vereine

- Gemeinnützige Vereine müssen die Voraussetzungen für Corona-Kurzarbeit, (insbesondere) Kollektivvertragsfähigkeit prüfen,
  - ev. auch Sondervereinbarungen mit Sozialpartnern anstreben
  - bzw. Prüfung der Anwendbarkeit in Teilbereichen
- Bei Fördervereinbarungen sind ebenfalls die Personalkosten für Kurzzeit-Mitarbeitende zu prüfen.
  - Eine Doppelförderung wird nicht möglich sein!
  - Siehe Regelung zu Sportvereinen
- Förderungen über Corona-Krisenfonds für Non-Profit-Organisationen werden noch von der Bundesregierung ausgearbeitet.
  - Es wird nachzuweisen sein, dass es durch die Corona-Krise zu Einnahmeneinbußen kommt.
  - Diesbezüglich sind Fördervereinbarungen und Subventionsverträge zu beachten!

## Liebe Hornsteinerinnen und Hornsteiner!

Viele der Mitte März beschlossenen Maßnahmen waren bis nach Ostern vorgesehen. In diesem Schreiben möchten wir Sie auf die aktuell (Stand: 14.4.) gültigen Regelungen hinweisen. Die Lage wird Ende April neu evaluiert, eventuelle Anpassungen der Maßnahmen sind möglich.

### Verkehrs- und Ausgangsbeschränkungen

Die aktuell gültigen Ausgangsbeschränkungen bleiben bis Ende April aufrecht. Am Ende des Monats erfolgt eine Evaluierung. Es gibt derzeit nur wenige Gründe, das Haus zu verlassen – die Ausnahmen vom Betretungsverbot öffentlicher Orte sind:

- Um eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Eigentum abzuwenden.
- Berufliche Tätigkeit, wenn möglich soll daheim auf Telearbeit zurückgegriffen werden.
- Wege zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie, Versorgung von Großtieren, wenn sie nicht von Stalleigentümern sichergestellt wird, Begräbnisse im engsten Familienkreis etc.
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- Um ins Freie zu gehen (z.B. zum Spazieren, Radfahren oder Laufen) - alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder mit Haustieren.

### Bürgerservice

Das Rathaus bleibt weiterhin geschlossen. Bitte richten Sie Ihre Anliegen weiterhin telefonisch (02689/2225) oder per E-Mail ([post@hornstein.bgld.gv.at](mailto:post@hornstein.bgld.gv.at)) an uns. Unaufschiebbare Erledigungen können nach Terminvereinbarung auch persönlich im Rathaus erledigt werden. Ein Mund-Nasen-Schutz ist dabei zu tragen.

### Jugendzentrum, Forsthaus, Bücherei, Turnsaal

Diese Einrichtungen bleiben bis auf weiteres geschlossen. Die Situation wird Ende April evaluiert.

### Ortsbus

Der Ortsbus steht weiterhin für dringende Besorgungen zur Verfügung. Die Bedeckungspflicht (siehe unten) ist zu beachten.

### Friedhof

Der Friedhof darf unter strengen Auflagen betreten werden. Die Abstandsregelungen und Bedeckungspflicht sind zu beachten. Die Grabpflege ist möglich.

### Spielplätze

Spielplätze sind ab 14.4. wieder geöffnet. Die Vorschriften sind einzuhalten: Abstand halten, keine Versammlungen, nur im Kreise der Personen eines Haushalts.

### Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sind bis Ende Juni verboten. Für den Sommer wird die Situation evaluiert.

### Geschäfte

Ab 14.4. können kleine Geschäftslokale unter 400m<sup>2</sup> für den Verkauf von Waren und Handwerksbetriebe wieder aufmachen unter strengen Bedingungen. Bau- und Gartenmärkte können auch bereits ab 14.4. aufsperrern, unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche – die weiteren Auflagen gelten selbstverständlich auch in diesem Bereich. Ab 1. Mai können alle Geschäfte für den Verkauf von Waren sowie Friseure unter Auflagen aufsperrern. Alle anderen Dienstleistungsbereiche inkl. Hotels und Gastronomie werden bis Ende April evaluiert, mit dem Ziel, ab Anfang Mai eine stufenweise Öffnung zu ermöglichen.

### Bedeckungspflicht (Mund-Nasen-Schutz)

Ein Mund-Nasen-Schutz muss in allen geöffneten Geschäften, im öffentlichen Verkehr sowie am Arbeitsplatz, nach Absprache mit dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber, getragen werden.

### Märkte

Der Bauernmarkt am 18. April und zukünftige Märkte können stattfinden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Vorgaben der Bundesregierung (Mund-Nasen-Schutz, Abstandhalten, etc.).



Mag. Christoph Wolf, M.A.  
Bürgermeister, 0676/6490060



## Appell eines Hornsteiner Arztes:

### Die Bitte ergeht im Namen eines Arztes, der in einem Krankenhaus arbeitet:

„Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die kritische Phase des Corona-Virus noch nicht vorbei ist. Nur weil es derzeit schönes Wetter gibt, ist die Krise noch nicht vorüber. Die Ansteckungsgefahr bleibt bestehen, die Sterblichkeitsrate des Virus ist höher als andere bekannte Krankheiten.

Umso wichtiger ist es, die Kapazitäten und Ressourcen in den Krankenhäuser für jene Personen frei zu halten, die an Corona erkranken und dringende Hilfe benötigen. Daher bitten wir Ärzte Sie alle, gefährliche Tätigkeiten zu unterlassen. Damit sinkt das Risiko eines Unfalles oder Notfalles und Ressourcen in Spitälern werden nicht für Vorfälle gebunden, die eigentlich für Corona-Fälle notwendig sind.

Daher bitten wir Sie alle inständig, gefährliche Sportarten und gefährliche Tätigkeiten nicht auszuüben, um Unfälle zu verhindern. Das betrifft beispielweise Bergsteigen oder Motorradfahren. Gerade die Ausgangsbeschränkungen haben den Sinn, ausreichend medizinisches Personal und Intensivbetten für Corona-Patienten zu Verfügung zu halten! Vielen Dank.

## MUNDSCHUTZ

### Anleitung zum Selbermachen

Mundschutz mit guter Passform und Tasche für einen Filter

## WAS ICH BRAUCHE UM EINE MASKE ZU NÄHEN

- Nähmaschine
- Oberstoff: vorgewaschenen Baumwollstoff - Kochwäsche (Stoffreste)
- Futter: vorgewaschenen Baumwollstoff für das Futter - Kochwäsche oder z. B. Molton
- Gummiband oder Gummilitze oder Bänder zum Binden hinter dem Kopf
- Nähgarn, Stecknadeln, Schere und Nähmaschinennadeln
- Feiner Draht zur Verstärkung und Anpassung der Passform (Nase)
- FILTERMATERIAL (optional): Geeignetes Filtermaterial ist z.B. ein handelsüblicher Staubsauerbeutel



Zeitbedarf: ca. 30 Minuten.

**ACHTUNG:** Trotz des empfohlenen Filtermaterial erreicht der Mundschutz keine Sicherheit wie eine FFP1, FFP2 oder FFP3 Schutzmaske.



Die genaue Schritt für Schritt Anleitung inklusive Schnittmuster für Masken in sieben verschiedenen Größen finden Sie auf unserer Website unter: <https://bit.ly/3chENvI>

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Nähen!





## BAUERNMÄRKTE

**Samstag, 18.4.2020**  
**von 9:00 bis 12:00 Uhr**

Anlassmärkte, darunter fallen etwa Kirtage, Flohmärkte oder Straßenfeste, zählen nach den bisher vorliegenden Informationen nicht unter die in der Verordnung des Gesundheitsministeriums angeführten verbotenen Veranstaltungen und sind erlaubt!

**Die Gesundheit der Menschen an erster Stelle!**



Die **Hygienemaßnahmen** müssen selbstverständlich eingehalten werden:

## MARKTBESUCH - Corona-tauglich gestalten

Wenn für Ihre Versorgung mit Lebensmitteln der Besuch eines Ostermarktes, Bauernmarktes oder eines ähnlichen Marktes erforderlich ist, sollten Sie folgendes beachten:

- Tragen Sie einen **Mund-Nasen-Schutz**.
- Verwenden Sie **Einweghandschuhe**.
- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und/oder Mund**.
- Halten Sie zu Ihren Mitmenschen einen **Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter**.
- Konsumieren Sie **vor Ort keine Speisen und/oder Getränke**.
- **Greifen Sie nach Möglichkeit nichts an**.
- Tragen Sie Geld, Kreditkarten und Papiere getrennt und in verschiedenen, verschlossenen Innentaschen möglichst dicht am Körper.
- Bewahren Sie den Code Ihrer Bankomatkarte nicht gemeinsam mit ihrer Karte auf.
- Vermeiden Sie es, wenn möglich, vor Fremden mit Ihren Wertsachen zu hantieren. Im Zweifelsfall legen Sie die Hand auf die Tasche mit den Wertsachen.
- Lassen Sie beim Einkaufen Ihre Handtasche nie aus den Augen.
- Lassen Sie Ihre Einkäufe und Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt.
- Seien Sie besonders achtsam, wenn Sie von Fremden nach der Uhrzeit, Wechselgeld oder etwa dem Weg gefragt werden. Es könnte eine Ablenkung sein.
- Verschließen Sie immer den Reißverschluss Ihrer Handtasche, auch wenn Sie nur von Marktstand zu Marktstand gehen.
- Waschen Sie Ihre Hände, wenn Sie nach Hause kommen.